

1206 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP

18. 6. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Ärztegesetz geändert wird (Ärztegesetznovelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1951, BGBl. Nr. 119/1952, BGBl. Nr. 169/1952, BGBl. Nr. 17/1955, BGBl. Nr. 50/1964, BGBl. Nr. 229/1969 und der Kundmachung BGBl. Nr. 61/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Arzt ist zur Ausübung der Medizin berufen.

(2) Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfaßt jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

- a) die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen Krankheiten, Geistes- und Gemütskrankheiten, von Gebrechen oder Mißbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;
- b) die Beurteilung von in lit. a angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;
- c) die Behandlung solcher Zustände (lit. a);
- d) die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
- e) die Vorbeugung von Erkrankungen;
- f) die Geburtshilfe;
- g) die Verordnung von Heilmitteln, von Heilbehelfen und medizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln;
- h) die Vornahme von Leichenöffnungen.

(3) Jeder zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigte Arzt ist befugt, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.“

2. Der Abs. 4 des § 1 a hat zu lauten:

„(4) Anderen Personen als den in Abs. 1 und 3 genannten Ärzten ist jede Ausübung des ärztlichen Berufes verboten.“

3. Dem Abs. 1 des § 2 c ist nachstehender Satz anzufügen:

„Das gleiche gilt, ausgenommen die vorgesehene Mindestzeit, für eine ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet im Rahmen eines Sonderfaches.“

4. Die lit. a des § 2 h hat zu lauten:

„a) die für die praktische Ausbildung zum praktischen Arzt beziehungsweise zum Facharzt vorzusehenden Ausbildungserfordernisse, über Art und Dauer der Ausbildung sowie einer speziellen Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsfächern, beziehungsweise im Hauptfach und in Nebenfächern (§§ 2 b und 2 c),“

5. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bezeichnung der ärztlichen Berufstätigkeit dürfen neben den amtlich verliehenen Titeln nur solche, auf die gegenwärtige Verwendung oder auf eine spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches hinweisende Zusätze beigelegt werden, die der Wahrheit entsprechen. Die Führung ausländischer Titel und Würden, die zur Verwechslung mit inländischen Amts- und Berufstiteln geeignet sind, ist nur mit Bewilligung des zuständigen Bundesministers gestattet.“

6. Dem Abs. 4 des § 5 ist nachstehender Satz anzufügen:

„Die Tätigkeit in einer nach den Bestimmungen des Familienberatungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 80/1974, geförderten Beratungsstelle bedarf keiner Bewilligung.“

7. Der Abs. 1 des § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Dem Arzt ist im Zusammenhang mit der Ausübung seines ärztlichen Berufes jede Art der Werbung, insbesondere auch für diagnostische oder therapeutische Methoden sowie für die Anwendung von Arzneimitteln oder Heilbehelfen, verboten.“

8. Die lit. b des Abs. 2 des § 15 hat zu lauten:

„b) eines Disziplinarerkenntnisses für die Dauer der festgesetzten Untersagung.“

9. Der Abs. 3 des § 15 hat zu entfallen; die bisherigen Absätze 4 bis 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bis 6.

10. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Wenn einem Arzt die Ausübung des ärztlichen Berufes durch Disziplinarerkenntnis mit zeitlicher Beschränkung untersagt ist, so erlangt er mit dem Ablauf der Zeit, auf die sich die Untersagung erstreckt, wieder diese Berechtigung; er hat vor der Wiederaufnahme der Berufsausübung der Österreichischen Ärztekammer den Ablauf der zeitlichen Beschränkung nachzuweisen.“

(2) Während der zeitlich beschränkten Untersagung der Berufsausübung ruht auch die durch die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke erlangte Befugnis.“

11. Im Abs. 1 des § 22 treten an Stelle des letzten Satzes nachstehende Bestimmungen:

„Die Strafgerichte haben alle durch sie gegen Ärzte erfolgte Verurteilungen wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe sowie wegen anderer strafbarer Handlungen, die im Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsausübung stehen, der zuständigen Ärztekammer bekanntzugeben. Das gleiche gilt für Verwaltungsbehörden, soweit es sich um im Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsausübung stehende Verwaltungsübertretungen handelt.“

12 Der Abs. 1 des § 23 hat zu lauten:

„§ 23. (1) Einer Ärztekammer gehören als ordentliche Kammerangehörige alle Ärzte an, die ihren Beruf im Bereich dieser Ärztekammer tatsächlich ausüben (§ 1 a Abs. 3, § 5 Abs. 2 und 4, § 5 a) und in der bei der Österreichischen Ärztekammer geführten Arztteliste (§ 2 i) eingetragen sind.“

13. Nach dem Abs. 3 des § 29 ist nachstehender Abs. 4 einzufügen:

„(4) Die Stimmenabgabe erfolgt mittels eines amtlichen Stimmzettels in einem amtlichen Wahlkuvert. Der amtliche Stimmzettel und das amtliche Wahlkuvert sind von der Ärztekammer

aufzulegen. Für jeden Wahlkörper ist ein amtlicher Stimmzettel aufzulegen, der die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppen zu enthalten hat. Wird bei der Stimmenabgabe ein anderer Stimmzettel als der amtlich aufgelegte verwendet, so ist diese Stimme ungültig. Die Stimme ist auch dann ungültig, wenn aus der Kennzeichnung des amtlichen Stimmzettels der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist.“

14. Der bisherige Abs. 4 des § 29 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

15. Der bisherige Abs. 5 des § 29 erhält die Bezeichnung Abs. 6 und hat zu lauten:

„(6) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere über die Ausschreibung der Wahlen, die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlbehörden, die Wahlwerbung, den amtlichen Stimmzettel, das amtliche Wahlkuvert, das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren, die Einberufung der gewählten Kammerräte, die Wahl des Kammervorstandes sowie des Präsidenten und des oder der Vizepräsidenten einschließlich erforderlicher Nachwahlen, sind in der Wahlordnung zu treffen. Die Wahlordnung hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Anhören der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung zu erlassen.“

16. Die lit. c, d und e des § 33 haben zu lauten:

- „c) Wahl des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds;
- „d) Wahl des Beschwerdeausschusses des Wohlfahrtsfonds;
- „e) Wahl des Überprüfungsausschusses des Wohlfahrtsfonds;“

17. Die bisherigen lit. c bis i des § 33 erhalten die Bezeichnung lit. f bis l.

18. Die lit. c des Abs. 4 des § 34 hat zu laufen:

- „c) zur Bestellung des Finanzreferenten sowie allfälliger Referenten für bestimmte Aufgaben.“

19. Im § 37 ist das Wort „Kammermitglieder“ durch das Wort „Kammerräte“ zu ersetzen.

20. Der § 38 hat zu laufen:

„§ 38. Die Organe und das gesamte Personal der Ärztekammer sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder der

1206 der Beilagen

3

Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.“

21. Dem Abs. 3 des § 39 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

„Die Umlagenordnung kann nähere Bestimmungen vorsehen, daß Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf nicht ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, verpflichtet sind, alljährlich bis zu einem in der Umlagenordnung zu bestimmenden Zeitpunkt schriftlich alle für die Errechnung der Kammerumlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die geforderten Nachweise über die Richtigkeit dieser Erklärung vorzulegen; wenn dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen wird, erfolgt die Vorschreibung auf Grund einer Schätzung; diese ist unter Berücksichtigung aller für die Errechnung der Beiträge bedeutsamen Umstände vorzunehmen.“

22. Dem Abs. 1 des § 42 ist folgender Satz anzufügen:

„Als Amtsärzte gelten auch die Arbeitsinspektionsärzte gemäß § 13 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143.“

23. Der § 43 a hat zu lauten:

„§ 43 a. (1) Aus den Mitteln des Wohlfahrtsfonds sind Leistungen zu gewähren

- a) an anspruchsberechtigte Kammerangehörige für den Fall des Alters, der vorübergehenden oder dauernden Berufsunfähigkeit,
- b) an Hinterbliebene im Falle des Ablebens eines anspruchsberechtigten Kammerangehörigen.

(2) Können Personen, denen Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihnen aus dem gleichen Anlaß erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, so geht der Anspruch auf die Ärztekammer insoweit über, als diese Leistungen zu erbringen hat. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf die Ärztekammer nicht über.“

24. Der Abs. 5 des § 44 hat zu lauten:

„(5) Die Beitragsordnung kann nähere Bestimmungen vorsehen, daß Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf nicht ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, verpflichtet sind, alljährlich bis zu einem in der Beitragsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt schriftlich alle für die Errechnung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds erforderlichen Angaben zu machen

und auf Verlangen die geforderten Nachweise über die Richtigkeit dieser Erklärung vorzulegen; wenn dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen wird, erfolgt die Vorschreibung auf Grund einer Schätzung; diese ist unter Berücksichtigung aller für die Errechnung der Beiträge bedeutsamen Umstände vorzunehmen.“

25. An Stelle des Abs. 6 des § 44 haben nachstehende Abs. 6 und 7 zu treten:

„(6) Bei Festsetzung des Beitrages für Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, dient als Bemessungsgrundlage jedenfalls der monatliche Bruttogrundgehalt. Zu diesem gehören nicht die Beihilfen, Zulagen und Zuschläge im Sinne des § 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 und die sonstigen Bezüge nach § 67 des Einkommensteuergesetzes 1972.

(7) Die Beiträge nach Abs. 6 sind vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tage nach Ablauf des Kalendermonates an die zuständige Ärztekammer abzuführen.“

26. Dem Abs. 1 des § 55 e ist ein Satz folgenden Wortlautes anzufügen:

„Die Tätigkeit des gemeinsamen Wohlfahrtsfonds kann sich auch nur auf die gemeinsame Abdeckung eines Großschadensfalles erstrecken; ein solcher Fall gilt als gegeben, wenn aus einem und derselben Ursache zwei oder mehr Schadensfälle mit lebenslangen Versorgungsleistungsverpflichtungen eintreten und die gesamten versicherungsmathematischen Barwerte der dadurch ausgelösten Grundleistungen das 666fache der Grundleistung im Bereich einer Ärztekammer übersteigen.“

27. Nach dem Abs. 1 des § 55 f ist nachstehender Abs. 2 einzufügen:

„(2) Ärzte machen sich jedenfalls eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie eine oder mehrere strafbare Handlungen vorsätzlich begangen haben und deswegen von einem inländischen Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.“

28. Die bisherigen Abs. 2 bis 5 des § 55 f sind als Abs. 3 bis 6 zu bezeichnen.

29. Die lit. c des Abs. 1 des § 55 l hat zu lauten:

„c) Untersagung der Berufsausübung.“

30. Der Abs. 2 des § 55 l hat zu lauten:

„(2) Die Strafe nach Abs. 1 lit. c darf im Falle eines Disziplinarvergehens nach § 55 f Abs. 2 höchstens auf die Zeit von fünf Jahren verhängt werden. In den übrigen Fällen darf die Strafe nach Abs. 1 lit. c höchstens für die Dauer eines Jahres, das erste Mal höchstens für

die Dauer von drei Monaten und nur gegen solche Kammerangehörige verhängt werden, die wegen eines Disziplinarvergehens bereits mit einer Geldstrafe bestraft worden sind. Bei praktischen Ärzten und Fachärzten, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft ausüben, bezieht sich die Untersagung der Berufsausübung nach Abs. 1 lit. c nicht auf die Ausübung des ärztlichen Berufes im Zusammenhang mit den Dienstpflichten des Arztes.“

31. § 63 hat zu lauten:

„§ 63. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.“

(2) Mit der Vollziehung aller Angelegenheiten, die gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG und Art. 12

Abs. 1 Z. 2 B-VG in die Kompetenz der Länder fallen, ist die zuständige Landesregierung betraut.

(3) Hinsichtlich des § 57 Abs. 1 und 2 und des § 58 ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG betraut.“

Artikel II

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 8, 9, 10, 11, 27, 28, 29 und 30 treten mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

2. Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 63 des Ärztegesetzes in der Fassung des Art. I Z. 31 dieses Bundesgesetzes.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die Bestimmungen des Ärztegesetzes stehen seit 25 Jahren in Geltung. In diesem Zeitraum sind sie den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und den Bedürfnissen des ärztlichen Berufsstandes entsprechend mehrmals novelliert worden.

Die Anwendung der modernen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in der ärztlichen Praxis sowie die Erweiterung des Berufsbildes des Arztes erfordern eine neue gesetzliche Um schreibung der ärztlichen Tätigkeitsbereiche. Gleichzeitig gilt es, die ärztlichen Berufs- und Standesvorschriften im Sinne des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Rechtsordnung an das neue Strafgesetzbuch anzupassen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1970, Zl. G 5/70-9, die Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht der Organe der Ärztekammern als verfassungswidrig aufgehoben. Es ist daher auch aus diesem Grunde eine Neufassung der einschlägigen Vorschriften geboten.

Weiters sollen entsprechend den Vorschlägen der Österreichischen Ärztekammer mehrere Vorschriften des Gesetzes, vorwiegend organisationsrechtlicher Natur, unter Bedachtnahme auf die aus ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen abgeändert beziehungsweise ergänzt werden.

Ferner soll auf Wunsch der Ärzteschaft auch bei den Ärztekammerwahlen der amtliche Stimmzettel eingeführt werden.

Die aus den angeführten Gründen erforderliche Novellierung des Ärztegesetzes soll schließlich zum Anlaß genommen werden, einige textliche Unklarheiten zu bereinigen, die sich im Zusammenhang mit früheren Änderungen des Gesetzes ergeben haben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z. 1 und 2 (§§ 1 und 1 a Abs. 4):

§ 1 Abs. 1 des Ärztegesetzes in der geltenden Fassung umschreibt den Beruf des Arztes als Ausübung der Heilkunde. Abs. 2 definiert den Begriff der Heilkunde zunächst als jede auf medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse ge gründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausge führt wird. Gleichzeitig wird aber die ärztliche Tätigkeit durch den ausdrücklichen Hinweis auf Abs. 3 eingegrenzt („im Rahmen der Bestim mungen des Abs. 3“).

Abs. 3 zählt die einzelnen Tatbestände ärztlichen Handelns erschöpfend (taxativ) auf.

Es sind das:

- die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen Krankheiten, Geistes- und Gemütskrankheiten, von Gebrechen oder Mißbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind, oder
- die Beurteilung von in lit. a angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel oder

1206 der Beilagen

5

- c) die Behandlung einschließlich der operativen Beseitigung solcher Zustände (lit. a) oder
- d) die Vorbeugung von Erkrankungen oder
- e) die Geburtshilfe oder
- f) die Verordnung von Heilmitteln, von Heilbehelfen oder medizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln oder
- g) die Vornahme von Leichenöffnungen.

Diese starre Umschreibung der ärztlichen Tätigkeitsbereiche vermag der stürmischen Entwicklung der medizinischen Wissenschaften und der gesellschaftlichen Forderung nach Anwendung der Erkenntnisse dieser Wissenschaften zum Wohle der Menschen nicht zu genügen. Durch diese Eingrenzung ergibt sich eine nicht zu übersehende Problematik auf verschiedenen Bereichen, die ärztlichem Handeln zuzuordnen sind, wie etwa die plastische Chirurgie (im besonderen auch die Durchführung kosmetischer Operationen), die Sterilisation, die Blutentnahme, sofern sie nicht prophylaktischen, therapeutischen oder diagnostischen Zwecken dient, wie auch die Vornahme der Plasmapherese und der gemäß § 97 StGB straflose Schwangerschaftsabbruch.

Zu Z. 3 bis 5 (§§ 2 c Abs. 1, 2 h lit. a und 4 Abs. 4):

In Hinkunft soll die Möglichkeit für Fachärzte, eine zusätzliche Ausbildung innerhalb ihres Sonderfaches zu erwerben, gegeben sein. Diese Sonderausbildung soll auf Grund der Bestimmungen des § 2 c Abs. 1 und des § 2 h lit. a einer Regelung unterzogen werden. Durch die Neufassung des § 4 Abs. 4 soll es Fachärzten gestattet werden, in einem Zusatz zu ihrer Berufsbezeichnung auf diese besondere Ausbildung innerhalb ihres Sonderfaches hinzuweisen.

Zu Z. 6 (§ 5 Abs. 4):

Das vom Nationalrat stimmeneinhellig verabschiedete Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, sieht als Voraussetzung für die Förderung von Familienberatungsstellen durch den Bund u. a. vor, daß in einer solchen ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren sowie Empfängnisverhütungsmittel verschreiben kann, tätig ist. Wie der Verfassungsausschuß des Nationalrates im Zuge seiner Beratungen festgestellt hat, wäre bei der Ausübung der Beratungstätigkeit der geförderten Beratungsstellen auf die vom Nationalrat einstimmig beschlossene Entschließung Bedacht zu nehmen, wonach es sich beim Schwangerschaftsabbruch weder um eine gesellschaftlich wünschenswerte noch um eine medizinisch empfehlenswerte Methode der

Geburtenkontrolle oder der Familienplanung handelt. Den Intentionen des Gesetzgebers entsprechend liegt es daher im öffentlichen Interesse, daß jedenfalls geeignete Ärzte den Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Die vorstehende Bestimmung soll die Tätigkeit von Ärzten in den Beratungsstellen dadurch erleichtern, daß für eine solche Tätigkeit nicht wie sonst für die Ausübung einer Zweitordination die Bewilligung der Österreichischen Ärztekammer eingeholt werden muß.

Zu Z. 7 (§ 9 Abs. 1):

Durch diese Bestimmung soll ein redaktionelles Versehen anlässlich der Ärztegesetznovelle 1964 richtiggestellt werden. Es soll selbstverständlich jede Art der Werbung des Arztes verboten sein und nicht nur eine solche für bestimmte Behandlungsmethoden, Arzneimittel oder Heilbehelfe.

Zu Z. 8 bis 11 (§§ 15, 17 und 22):

Das am 1. Jänner 1975 in Kraft tretende neue Strafgesetzbuch kennt die im derzeit noch geltenden Strafgesetz (§§ 356, 357 und 357 a) vorgesehene Strafe der Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufes nicht mehr. Ebenso gibt es von diesem Zeitpunkt an keine gesetzliche Bestimmung mehr, die den Verlust der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung vorsieht (§ 26 Abs. 1 lit. b StG).

Die auf diese Vorschriften Bezug nehmenden Bestimmungen des Ärztegesetzes haben somit zu entfallen. Die Untersagung der Berufsausübung soll künftig Angelegenheit der für Ärzte bestehenden Disziplinarbehörden sein.

Aus diesen Gründen sind daher die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2 lit. b, 17 und 22 des Ärztegesetzes entsprechend zu ändern.

Zu Z. 12 (§ 23 Abs. 1):

Hier soll gleichfalls ein Redaktionsversehen richtiggestellt werden. Durch die Zitierung des § 1 a Abs. 3 soll eindeutig klargestellt werden, daß auch Turnusärzte als Kammerangehörige erfaßt sind.

Zu Z. 13 bis 15 (§ 29):

Die Österreichische Ärztekammer hat vorgeschlagen, bei den Wahlen in die Vollversammlung der Ärztekammern einen amtlichen Stimmzettel zur Stimmenabgabe zu verwenden, wie dies bereits bei anderen gesetzlichen Berufsvertretungen der Fall ist. Eine bloße Änderung der Ärztekammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 64/1950 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 31/1958 und 20/1966, im Sinne des Vorschages der Österreichischen Ärztekammer begegnet jedoch verfassungsrechtlichen Bedenken.

Durch die vorgesehene Neuregelung soll die Wahl mittels eines amtlichen Stimmzettels gesetzlich festgelegt und die Erlassung näherer Bestimmungen über das Wahlverfahren durch eine dem Gebote des Art. 18 B-VG entsprechende ausreichende Verordnungsermächtigung ermöglicht werden.

Zu Z. 16 und 17 (§ 33):

Die Organe des Wohlfahrtsfonds sind von der Vollversammlung zu wählen. Dieser Tatsache soll durch die Aufzählung dieser Wahlen im Kompetenzkatalog der Vollversammlung Rechnung getragen werden.

Zu Z. 18 (§ 34 Abs. 4 lit. c):

Hier handelt es sich um die Richtigstellung eines offenkundigen Schreibfehlers. Für jede Kammer ist nur ein Finanzreferent vorgesehen.

Zu Z. 19 (§ 37):

Die Richtigstellung der ursprünglichen Bezeichnung „Kammermitglieder“ durch „Kammerräte“ ist zur Klarstellung erforderlich.

Zu Z. 20 (§ 38):

§ 38 erster Satz des Ärztegesetzes hat gelautet:

„Die Organe und das gesamte Personal der Ärztekammer sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.“

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1970, G 5/70-9, die in diesem Satz enthaltenen Worte „Die Organe und“ gemäß Artikel 140 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben (vgl. Kundmachung vom 4. Februar 1971, BGBI. Nr. 61/1971). Die Aufhebung ist mit Ablauf des 30. September 1971 in Kraft getreten.

In seiner Begründung hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem ausgeführt:

Zu den „anderen gesetzlichen Vorschriften“ im Sinne des § 38 gehört der die Amtsverschwiegenheit regelnde Artikel 20 Abs. 2 B-VG. Dieser umschreibt die Amtsverschwiegenheit der dort angeführten Organe, zu denen auch die Organe der Ärztekammer zählen, als Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Demgegenüber verpflichtet der § 38 des Ärztegesetzes die Organe der Ärztekammer zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen ohne Rücksicht darauf, ob die Geheim-

haltung durch ein öffentliches Interesse einer Partei geboten ist und die Organe von den Tatsachen ausschließlich durch ihre amtliche Tätigkeit Kenntnis erhalten haben.

Nach Artikel 10 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention ist es grundsätzlich zulässig, daß das Gesetz Tatsachen, die staatlichen Organen durch ihre amtliche Tätigkeit bekannt wurden, als vertraulich erklärt und zum Zwecke der Verhütung ihrer Verbreitung die Ausübung der freien Meinungsäußerung, Vorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterwirft, doch bestimmt Abs. 2 dieses Artikels allerdings, daß diese Einschränkung der Ausübung der Meinungsfreiheit zur Wahrung der dort angeführten Rechtsgüter unentbehrlich sein muß.

Die Unentbehrlichkeit der Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung ist jedenfalls bejahend, wenn der Gesetzgeber Tatsachen als vertraulich erklärt und ihre Verbreitung verbietet, die den Organen der staatlichen Verwaltung ausschließlich durch ihre amtliche Tätigkeit bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien gelegen ist.

Artikel 20 Abs. 2 B-VG ist daher durch Artikel 10 der Menschenrechtskonvention nicht verändert worden.

§ 38 des Ärztegesetzes, der eine absolute Verschwiegenheitspflicht statuiert, beeinträchtigt damit das Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung in seinem Wesensgehalt. Eine derartige Beschränkung des Grundrechts (Art. 13 StGG, Art. 10 Menschenrechtskonvention) ist aber verfassungswidrig.

Daß für den, dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Anlaßfall nur der Teil der Norm des § 38 Ärztegesetz präjudizell gewesen ist, der an die Organe der Ärztekammer gerichtet war, hat der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis nur die Worte „Die Organe und“ aufgehoben.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll § 38 des Ärztegesetzes ein verfassungskonformer Wortlaut gegeben und ausdrücklich der durch Artikel 20 Abs. 2 B-VG gezogene Rahmen hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht berücksichtigt werden.

Hiebei wird das Kriterium der Gebietskörperschaft durch das Analogon im Ärztegesetz, nämlich die Ärztekammer, ersetzt. Hinsichtlich des Begriffes der Parteien ist festzustellen, daß dieser Begriff im Sinne des § 8 AVG 1950 zu verstehen ist. Entsprechend dieser Gesetzesstelle wären Parteien Personen, die eine Tätigkeit der Kammer in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Kammer bezieht, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder

1206 der Beilagen

7

eines rechtlichen Interesses beteiligt sind. Die Verschwiegenheitspflicht umfaßt auch die Verpflichtung zur Geheimhaltung schriftlicher Aufzeichnungen, worunter zum Beispiel insbesondere die Personalakten der Kammerangehörigen sowie die aus den Vertragsverhältnissen zu den Krankenversicherungsträgern sich ergebenden Honorarabrechnungen zu zählen sind.

Was den Gesichtspunkt der Interessen der Ärztekammer anbelangt, wird von den Organen der Kammer bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Notwendigkeit der Verschwiegenheitspflicht, die Vertraulichkeit dieser Angelegenheit festzustellen sein.

Zu Z. 21 (§ 39 Abs. 3):

Es erscheint zweckmäßig, bei der Errechnung der Kammerumlage die Schätzung vorzusehen, wenn Kammerangehörige trotz Aufforderung die erforderlichen Nachweise über ihr Einkommen nicht vorlegen.

Zu Z. 22 (§ 42 Abs. 1):

Gemäß § 42 Abs. 4 des Arztekodexes finden dessen Bestimmungen auf Amtsärzte hinsichtlich ihrer behördlichen Tätigkeit keine Anwendung. Neben den Amtsärzten üben auch die Arbeitsinspektionsärzte eine behördliche Tätigkeit aus. Es war daher deren Gleichstellung mit den Amtsärzten geboten.

Zu Z. 23 (§ 43 a):

Analog dem § 332 ASVG soll auch im Rahmen des Leistungsrechtes des Wohlfahrtsfonds der Übergang eines Anspruches gegen einen Dritten auf die Ärztekammer erfolgen, wenn aus dem gleichen Anlaß Leistungen durch den Fonds erbracht wurden und der Leistungsempfänger einen zusätzlichen Schadensersatzanspruch gegen diesen Dritten hat.

Zu Z. 24 und 25 (§ 44):

Ebenso wie für die Errechnung der Umlage erschien es auch für die Errechnung der Beiträge zum Versorgungsfonds zweckmäßig, die Einschätzung des Einkommens von Kammerangehörigen vorzusehen, die es unterlassen, ihr Einkommen zu belegen.

Ferner war an Stelle des Einkommensteuergesetzes 1967 das Einkommensteuergesetz 1972 zu zitieren.

Zu Z. 26 (§ 55 e Abs. 1):

Ein Großschadensfall, wie er sich z. B. bei einem schweren Unfall ereignen kann, bedeutet für einen oder mehrere Wohlfahrtsfonds ein großes Risiko. Durch die vorliegende Bestimmung soll dagegen rechtzeitig Vorsorge getroffen werden können. Den Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammern, die sich an der dadurch geschaffenen Möglichkeit beteiligen, werden die finanziellen Auswirkungen aus einem solchen Geschehen erleichtert.

Zu Z. 27 und 28 (§ 55 f):

Im Hinblick auf die in den Erläuterungen zu Z. 8 und 11 dargelegte Rechtslage wird im Abs. 2 des § 55 f als neuer Typ eines Disziplinarvergehens die vorsätzliche Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen, für welche der Arzt zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, vorgesehen. Andere strafbare Handlungen können den Tatbestand von Disziplinarvergehen im Sinne des § 55 f Abs. 1 lit. a und b bilden. Der Disziplinarkommission obliegt es in allen diesen Fällen zu beurteilen, ob und für welche Zeit der Arzt von der Berufsausübung ferngehalten werden soll.

Zu Z. 29 und 30 (§ 55 l):

Das geltende Recht beschränkt die Untersagung der Berufsausübung durch die Disziplinarkommission auf die Höchstdauer von einem Jahr. Bei den unter vorstehender Z. 27 erwähnten Straftaten soll nun die Untersagung bis auf die Dauer von fünf Jahren ermöglicht werden.

Zu Z. 31 (§ 63):

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG fällt die Vollziehung hinsichtlich der Ärztekammern in die Zuständigkeit der Länder. Dies war ebenso wie die sich seit 1. Februar 1972 ergebende Kompetenz des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz zu berücksichtigen.

Zu Artikel II:

Die Anpassungsbestimmungen an das Strafgesetzbuch sollen gleichzeitig mit diesem, sohin am 1. Jänner 1975, in Kraft treten.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Vollziehung der in dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen Bestimmungen entsteht dem Bund kein Mehraufwand in personeller und sachlicher Hinsicht.

Gegenüberstellung

Arztesgesetz in der geltenden Fassung

Fassung durch die Arztesgesetznovelle 1974

§ 1. (1) Der Beruf des Arztes besteht in der Ausübung der Heilkunde.

(2) Die Ausübung der Heilkunde umfaßt jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen gegründete Tätigkeit, die im Rahmen der Bestimmungen des Abs. 3 unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird.

(3) Die Ausübung der Heilkunde im Sinne des Abs. 2 umfaßt:

- a) die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen Krankheiten, Geistes- und Gemütskrankheiten, von Gebrechen oder Mißbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind, oder
- b) die Beurteilung von in lit. a angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel oder
- c) die Behandlung einschließlich der operativen Beseitigung solcher Zustände (lit. a) oder
- d) die Vorbeugung von Erkrankungen oder
- e) die Geburtshilfe oder
- f) die Verordnung von Heilmitteln, von Heilbehelfen und medizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln oder
- g) die Vornahme von Leichenöffnungen.

(4) Jeder zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigte Arzt ist befugt, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.

§ 1 a. (4) Anderen Personen als den in Abs. 1 und 3 genannten Ärzten ist jede Ausübung der Heilkunde verboten.

§ 2 c. (1) Personen, die die im § 2 Abs. 2 angeführten Erfordernisse erfüllen und beabsichtigen, sich einem Teilgebiete der Heilkunde als Sonderfach zur selbständigen Betätigung als Facharzt zuzuwenden, haben sich in Krankenanstalten oder Instituten, die als Ausbildungsstätten für das betreffende Sonderfach anerkannt sind (§ 2 d) einer mindestens sechsjährigen praktischen Ausbildung in dem betreffenden klinischen beziehungsweise nichtklinischen Sonderfache sowie in den hiefür einschlägigen klinischen und nichtklinischen Nebenfächern zu unterziehen.

§ 1. (1) Der Arzt ist zur Ausübung der Medizin berufen.

(2) Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfaßt jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

- a) die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen Krankheiten, Geistes- und Gemütskrankheiten, von Gebrechen oder Mißbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;
- b) die Beurteilung von in lit. a angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;
- c) die Behandlung solcher Zustände (lit. a);
- d) die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
- e) die Vorbeugung von Erkrankungen;
- f) die Geburtshilfe;
- g) die Verordnung von Heilmitteln, von Heilbehelfen und medizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln;
- h) die Vornahme von Leichenöffnungen.

(3) Jeder zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigte Arzt ist befugt, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.

§ 1 a. (4) Anderen Personen als den in Abs. 1 und 3 genannten Ärzten ist jede Ausübung des ärztlichen Berufes verboten.

§ 2 c. (1)
bleibt unverändert

Das gleiche gilt, ausgenommen die vorgesehene Mindestzeit, für eine ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet im Rahmen eines Sonderfaches.

1206 der Beilagen

9

Ärztegesetz in der geltenden Fassung durch die Ärztegesetznovelle 1974

§ 2 h. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat nach Anhören der Österreichischen Ärztekammer über

a) die für die praktische Ausbildung zum praktischen Arzt beziehungsweise zum Facharzt vorzusehenden Ausbildungserfordernisse, über Art und Dauer der Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsfächern beziehungsweise im Hauptfach und in den Nebenfächern (§§ 2 b und 2 c),

§ 4. (4) Der Bezeichnung der ärztlichen Berufstätigkeit dürfen neben den amtlich verliehenen Titeln nur solche, auf die gegenwärtige Verwendung hinweisende Zusätze beigefügt werden, die der Wahrheit entsprechen. Die Führung ...

§ 5. (4) Ein praktischer Arzt ausgeübt worden ist.

§ 9. (1) Dem Arzt ist im Zusammenhang mit der Ausübung seines ärztlichen Berufes jede Art der Werbung für medizinische Behandlungsmethoden sowie für die Anwendung von Arzneimitteln oder Heilbehelfen verboten.

§ 15. (2) Die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes ruht auf Grund

- a) eines dauernden oder zeitweiligen Verzichts;
- b) eines gerichtlichen Urteils gemäß §§ 356, 357 oder 357 a StG. für die Dauer der vom Gericht festgesetzten Untersagung.

(3) Gesetzliche Bestimmungen, die den Verlust der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes vorsehen, bleiben unberührt.

§ 17. (1) Wenn einem Arzt die Ausübung des ärztlichen Berufes durch gesetzliche Bestimmungen, durch gerichtliches Urteil oder durch Disziplinarerkenntnis mit zeitlicher Beschränkung oder bis zur Erfüllung einer auferlegten Bedingung untersagt ist, so erlangt er mit dem Ablauf der Zeit, auf die sich die Untersagung erstreckt, oder mit der Erfüllung der für die Wiedererlangung der Berufsausübung auferlegten Bedingung wieder diese Berechtigung; er hat vor der Wiederaufnahme der Berufsausübung der Österreichischen Ärztekammer den Ablauf der zeitlichen Beschränkung oder die Erfüllung der Bedingung nachzuweisen.

§ 2 h.

bleibt unverändert

a) die für die praktische Ausbildung zum praktischen Arzt beziehungsweise zum Facharzt vorzusehenden Ausbildungserfordernisse, über Art und Dauer der Ausbildung sowie einer speziellen Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsfächern, beziehungsweise im Hauptfach und in Nebenfächern (§§ 2 b und 2 c),

§ 4. (4) Der Bezeichnung der ärztlichen Berufstätigkeit dürfen neben den amtlich verliehenen Titeln nur solche, auf die gegenwärtige Verwendung oder auf eine spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches hinweisende Zusätze beigefügt werden, die der Wahrheit entsprechen. Die Führung ...

§ 5. (4) Ein praktischer Arzt ausgeübt worden ist. Die Tätigkeit in einer nach den Bestimmungen des Familienberatungsförderungsgesetzes, BGBL. Nr. 80/1974, geförderten Beratungsstelle bedarf keiner Bewilligung.

§ 9. (1) Dem Arzt ist im Zusammenhang mit der Ausübung seines ärztlichen Berufes jede Art der Werbung, insbesondere auch für diagnostische oder therapeutische Methoden sowie für die Anwendung von Arzneimitteln oder Heilbehelfen, verboten.

§ 15. (2)

b) eines Disziplinarerkenntnisses für die Dauer der festgesetzten Untersagung.

(3) entfällt.

§ 17. (1) Wenn einem Arzt die Ausübung des ärztlichen Berufes durch Disziplinarerkenntnis mit zeitlicher Beschränkung untersagt ist, so erlangt er mit dem Ablauf der Zeit, auf die sich die Untersagung erstreckt, wieder diese Berechtigung; er hat vor der Wiederaufnahme der Berufsausübung der Österreichischen Ärztekammer den Ablauf der zeitlichen Beschränkung nachzuweisen.

Ärztegesetz in der geltenden Fassung durch die Ärztegesetznovelle 1974

(2) Die Gerichte haben Urteile, womit einem Arzt die Ausübung des ärztlichen Berufes mit zeitlicher Beschränkung oder bis zur Erfüllung einer auferlegten Bedingung untersagt wird, unverzüglich der Österreichischen Ärztekammer, bei praktischen Ärzten und Fachärzten, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts ausüben, auch der vorgesetzten Dienststelle des Arztes mitzuteilen.

(3) Während der zeitlich beschränkten Untersagung der Berufsausübung ruht die durch die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke erlangte Befugnis.

§ 22. (1) Die Behörden, gesetzliche berufliche Vertretungen sowie die Träger der Sozialversicherung haben innerhalb ihres Wirkungsbereiches den Ärztekammern auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Ärztekammern in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Zu dem gleichen Verhalten sind die Ärztekammern gegenüber den vorgenannten Behörden und gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie den Trägern der Sozialversicherung verpflichtet. Die Strafgerichte und Verwaltungsbehörden haben alle bei ihnen gegen Ärzte anhängig gemachten Strafverfahren und deren Ergebnis, soweit es sich um Verbrechen oder Vergehen beziehungsweise um im Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsausübung stehende Verwaltungsübertretungen handelt, der zuständigen Ärztekammer bekanntzugeben.

§ 23. (1) Einer Ärztekammer gehören als ordentliche Kammerangehörige alle Ärzte an, die ihren Beruf im Bereich dieser Ärztekammer tatsächlich ausüben (§ 5 Abs. 2 und 4, § 5 a) und in der bei der Österreichischen Ärztekammer geführten Ärzteliste eingetragen sind (§ 2 i).

§ 29. (3)

Fehlt.

(2) entfällt.

(3) Während der zeitlich beschränkten Untersagung der Berufsausübung ruht auch die durch die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke erlangte Befugnis.

§ 22. (1) Die Behörden,

(unverändert)

..... verpflichtet. Die Strafgerichte haben alle durch sie gegen Ärzte erfolgte Verurteilungen wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe sowie wegen anderer strafbarer Handlungen, die im Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsausübung stehen, der zuständigen Ärztekammer bekanntzugeben. Das gleiche gilt für Verwaltungsbehörden, soweit es sich um im Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsausübung stehende Verwaltungsübertretungen handelt.

§ 23. (1) Einer Ärztekammer gehören als ordentliche Kammerangehörige alle Ärzte an, die ihren Beruf im Bereich dieser Ärztekammer tatsächlich ausüben (§ 1 a Abs. 3, § 5 Abs. 2 und 4, § 5 a) und in der bei der Österreichischen Ärztekammer geführten Ärzteliste (§ 2 i) eingetragen sind.

§ 29. (3)

(4) Die Stimmabgabe erfolgt mittels eines amtlichen Stimmzettels in einem amtlichen Wahlkuvert. Der amtliche Stimmzettel und das amtliche Wahlkuvert sind von der Ärztekammer aufzulegen. Für jeden Wahlkörper ist ein amtlicher Stimmzettel aufzulegen, der die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppen zu enthalten hat. Wird bei der Stimmenabgabe ein anderer Stimmzettel als der amtlich aufgelegte verwendet, so ist diese Stimme ungültig. Die Stimme ist

1206 der Beilagen

11

Ärztegesetz in der geltenden Fassung durch die Ärztegesetznovelle 1974

auch dann ungültig, wenn aus der Kennzeichnung des amtlichen Stimmzettels der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist.

(4)

(5) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen, insbesondere über die Ausschreibung der Wahlen, die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlbehörden, die Wahlwerbung, das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren, die Einberufung der gewählten Kammerräte, die Wahl des Kammervorstandes sowie des Präsidenten und des oder der Vizepräsidenten einschließlich erforderlicher Nachwahlen sind in der Wahlordnung zu treffen. Die Wahlordnung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung zu erlassen.

§ 33. Die Vollversammlung ist zur Wahrung der den Ärztekammern zustehenden Rechte berufen. Sie ist insbesondere zuständig für die

- a) Wahl des Kammervorstandes;
- b) Wahl des Präsidenten und des oder der Vizepräsidenten;

c)

.....

i)

§ 34. (4)

- c) zur Bestellung der Finanzreferenten sowie allfälliger Referenten für bestimmte Aufgaben.

§ 37. Der Präsident

die übrigen Kammermitglieder in die Hand des Präsidenten das Gelöbnis abzulegen.

§ 38. Das gesamte Personal der Ärztekammer ist, soweit es nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Von dieser Verpflichtung hat die Landesregierung auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn die Mitteilung der Tatsachen durch Interessen der Rechtspflege gerechtfertigt ist.

(5) bisher Abs. 4

(6) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere über die Ausschreibung der Wahlen, die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlbehörden, die Wahlwerbung, den amtlichen Stimmzettel, das amtliche Wahlkuvert, das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren, die Einberufung der gewählten Kammerräte, die Wahl des Kammervorstandes sowie des Präsidenten und des oder der Vizepräsidenten einschließlich erforderlicher Nachwahlen, sind in der Wahlordnung zu treffen. Die Wahlordnung hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Anhören der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung zu erlassen.

§ 33.
(unverändert)

a)

b)

c) Wahl des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds;

d) Wahl des Beschwerdeausschusses des Wohlfahrtsfonds;

e) Wahl des Überprüfungsausschusses des Wohlfahrtsfonds;

f) ... bisher lit. c

.....

l) ... bisher lit. i

§ 34. (4)

- c) zur Bestellung des Finanzreferenten sowie

§ 37. Der Präsident

die übrigen Kammerräte

§ 38. Die Organe und das gesamte Personal der Ärztekammer sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

Arztesgesetz in der geltenden Fassung

Fassung durch die Arztesgesetz-novelle 1974

§ 39. (3) Die Kammerumlage ist unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der Art der Berufsausübung der Kammerangehörigen festzusetzen.

§ 39. (3) Die Kammerumlage ist

festzusetzen. Die Umlagenordnung kann nähere Bestimmungen vorsehen, daß Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf nicht ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, verpflichtet sind, alljährlich bis zu einem in der Umlagenordnung zu bestimmenden Zeitpunkt schriftlich alle für die Errechnung der Kammerumlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die geforderten Nachweise über die Richtigkeit dieser Erklärung vorzulegen; wenn dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen wird, erfolgt die Vorschreibung auf Grund einer Schätzung; diese ist unter Berücksichtigung aller bedeutsamen Umstände vorzunehmen.

§ 42. (1) Amtsärzte sind die bei den Sanitätsbehörden hauptberuflich tätigen Ärzte, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben.

§ 42. (1)

Als Amtsärzte gelten auch die Arbeitsinspektionsärzte gemäß § 13 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143.

§ 43 a. Aus den Mitteln des Wohlfahrtsfonds sind Leistungen zu gewähren

§ 43 a. (1) Aus den Mitteln

- a) an anspruchsberechtigte Kammerangehörige für den Fall des Alters, der vorübergehenden oder dauernden Berufsunfähigkeit,
- b) an Hinterbliebene im Falle des Ablebens eines anspruchsberechtigten Kammerangehörigen.

(bleibt unverändert)

(2) Können Personen, denen Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihnen aus dem gleichen Anlaß erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, so geht der Anspruch auf die Ärztekammer insoweit über, als diese Leistungen zu erbringen hat. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf die Ärztekammer nicht über.

§ 44. (5) Bei Festsetzung des Beitrages für Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, dient als Bemessungsgrundlage jedenfalls der monatliche Bruttogrundgehalt. Zu diesem gehören nicht die Beihilfen, Zulagen und Zuschläge im Sinne des § 3 Abs. 1 EStG. 1967 und die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG. 1967.

§ 44. (5) Die Beitragsordnung kann nähere Bestimmungen vorsehen, daß Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf nicht ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, verpflichtet sind, alljährlich bis zu einem in der Beitragsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt schriftlich alle für die Errechnung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die geforderten Nachweise über die Richtigkeit dieser Erklärung vorzulegen; wenn dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen wird, erfolgt die Vorschreibung auf Grund einer Schätzung; diese ist unter Berücksichtigung aller für die Errechnung der Beiträge bedeutsamen Umstände vorzunehmen.

1206 der Beilagen

13

Ärztegesetz in der geltenden Fassung durch die Ärztegesetznovelle 1974

(6) Die Beiträge nach Abs. 5 sind vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tage nach Ablauf des Kalendermonates an die zuständige Ärztekammer abzuführen.

(6) Bei Festsetzung des Beitrages für Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, dient als Bemessungsgrundlage jedenfalls der monatliche Bruttogrundgehalt. Zu diesem gehören nicht die Beihilfen, Zulagen und Zuschläge im Sinne des § 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 und die sonstigen Bezüge nach § 67 des Einkommensteuergesetzes 1972.

(7) Die Beiträge nach Abs. 6 sind vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tage nach Ablauf des Kalendermonates an die zuständige Ärztekammer abzuführen.

§ 55 e. (1) Auf Grund gleichlautender Beschlüsse ihrer Vollversammlungen können zwei oder mehrere Ärztekammern übereinkommen, daß für ihre Kammerangehörigen und deren Hinterbliebene ein gemeinsamer Wohlfahrtsfonds bei der Österreichischen Ärztekammer errichtet und betrieben wird. Hierbei sind die Vorschriften der §§ 43 bis 48 sinngemäß anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 55 e. (1) Auf Grund

(bleibt unverändert)

.... bestimmt wird. Die Tätigkeit des gemeinsamen Wohlfahrtsfonds kann sich auch nur auf die gemeinsame Abdeckung eines Großschadensfalles erstrecken; ein solcher Fall gilt als gegeben, wenn aus ein und derselben Ursache zwei oder mehr Schadensfälle mit lebenslangen Versorgungsleistungsverpflichtungen eintreten und die gesamten versicherungsmathematischen Barwerte der dadurch ausgelösten Grundleistungen das 666fache der Grundleistung im Bereich einer Ärztekammer übersteigen.

§ 55 f. (1) Ärzte machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie

- a)
- b)

Fehlt.

- (2)
- (3)
- (4)
- (5)

§ 55 l. (1) Disziplinarstrafen sind:

- a)
- b)
- c) Entzug der Berechtigung zur Berufsausübung bis zur Dauer eines Jahres.

§ 55 f. (1)

(2) Ärzte machen sich jedenfalls eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie eine oder mehrere strafbare Handlungen vorsätzlich begangen haben und deswegen von einem inländischen Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

- (3) bisher Abs. 2
- (4) bisher Abs. 3
- (5) bisher Abs. 4
- (6) bisher Abs. 5

§ 55 l. (1)

c) Untersagung der Berufsausübung.

Ärztegesetz in der geltenden Fassung durch die Ärztegesetznovelle 1974

(2) Die Strafe nach Abs. 1 lit. c kann das erste Mal höchstens auf die Dauer von drei Monaten und nur gegen solche Kammerangehörige verhängt werden, die wegen Disziplinarvergehens bereits mit einer Geldstrafe bestraft worden sind.

(2) Die Strafe nach Abs. 1 lit. c darf im Falle eines Disziplinarvergehens nach § 55 f Abs. 2 höchstens auf die Zeit von fünf Jahren verhängt werden. In den übrigen Fällen darf die Strafe nach Abs. 1 lit. c höchstens für die Dauer eines Jahres, das erste Mal höchstens für die Dauer von drei Monaten und nur gegen solche Kammerangehörige verhängt werden, die wegen eines Disziplinarvergehens bereits mit einer Geldstrafe bestraft worden sind.

§ 63. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

(2) Mit der Vollziehung aller Angelegenheiten, die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Kompetenz der Länder fallen, ist die zuständige Landesregierung betraut.

(3) Hinsichtlich der §§ 57 Abs. 1 und 2, und 58 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes betraut.

§ 63. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

(2) Mit der Vollziehung aller Angelegenheiten, die gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG und Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG in die Kompetenz der Länder fallen, ist die zuständige Landesregierung betraut.

(3) Hinsichtlich des § 57 Abs. 1 und 2 und des § 58 ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG betraut.